

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 74 (1976)

Heft: 8

Buchbesprechung: Fachliteratur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Höhenangaben und Höhenkontrollen wird instruktiv abgehandelt. Ein ausführliches Beispiel einer Schnurgerüstabsteckung bereichert den Abschnitt. Wenn auch für den Polier die Beherrschung der Bogenelemente immer noch bedeutsam ist, so dürfte doch die moderne Konzeption, wie sie in den VSS-Normen über Absteckung im Strassenbau festgelegt ist, im Text nicht unerwähnt bleiben.

Zusammenfassend: Die Stärken des Buches liegen in der Darstellung und Dokumentation praktischer Sachverhalte und in einer klugen didaktischen Gesamtgliederung des Stoffes. Die Darstellung allgemeiner, eher theoretischer Zusammenhänge, ist nicht immer geglückt und bleibt an mehreren Stellen unklar. Die Sprache ist zum Teil mangelhaft. Eine Überarbeitung vor einer zweiten Auflage wäre im Interesse auch der jungen Leser. Trotz dieser Kritik ist die Bilanz positiv. Dem Lehrling und dem Lehrmeister bietet das Buch eine willkommene Arbeitsgrundlage. Der Ingenieurstudent wird die wesentlichen Hinweise zur Messpraxis als Ergänzung zu seinem Stoff begrüßen. Der Laie und Anfänger wird ermutigt, sich mit der Vermessung zu befassen. Das Werk wird gute Dienste leisten. Dem Autor und dem Verlag gebührt Dank für ihre Initiative.

K. Ammann

Fachliteratur

Die Landumlegung als Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke

Zusammenfassung einer von A. Stingelin, dipl. Kultur-ingenieur ETHZ, vorgelegten Dissertation.

Übersicht und Problemstellung

Unmittelbarer Anstoss zur vorliegenden Arbeit war die neuere Rechtsentwicklung, wie sie sich im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung¹ (RPG) widerspiegelt. Der Gesetzesentwurf bezeichnet die Landumlegung neben den Instituten «Enteignung, Planungszone und Mehrwertabschöpfung» als Instrument für die Durchführung der Raumplanung. Die Landumlegung ist dabei als Oberbegriff für die herkömmlichen Umlegungsarten Güterzusammenlegung und Baulandumlegung sowie, neu, für die Gesamtumlegung (als Verbindung der beiden erstgenannten Arten) zu verstehen. Die Arbeit zeigt die Entwicklung von der Güterzusammenlegung zur Baulandumlegung und schliesslich zur Gesamtumlegung. An ausgewählten Beispielen wird die Verwendung der Landumlegung als Landerwerbsinstrument im Dienste des Nationalstrassenbaus untersucht. Der Landerwerb mittels und im Verfahren der Landumlegung soll die durch den Einsatz der bereits genannten Realisierungsinstrumente «Enteignung» und «Planungszonen» entstehende Zerstückelung des Grundbesitzes bzw. Eigentumsbeschränkungen verhindern. In bezug auf den Strassenbau verbindet die Realisierung der Landumlegung den Landerwerb für die Strasse mit einer zweckmässigen Neuordnung des Grundbesitzes. Als Elemente der Landumlegung sind Landerwerb und Neu-

zuteilung Voraussetzung sowie Bestandteil der technischen Realisierung der Strassen, ohne aber deren eigentliche Bauausführung zu umfassen.

Die Arbeit befasst sich mit den Voraussetzungen, die den Einsatz der Landumlegung als Realisierungsinstrument der Raumplanung unter Ausrichtung auf öffentliche Werke erlauben. Zu diesem Zweck werden die Landumlegungsarten den im öffentlichen Interesse durchzuführenden Werken (Planungsmassnahmen), die auf ihre raumwirksame Bedeutung untersucht werden, gegenübergestellt.

Ergebnisse

Die Landumlegung in ihrer ursprünglichen Form der Güterzusammenlegung hat im Verlauf der Zeit ihre vorwiegend landwirtschaftliche Zielsetzung verloren und ist zu einem Instrument der Realisierung von Massnahmen mit gesamträumlicher Auswirkung geworden. Anteil am Funktionswandel hat die wachsende Bedeutung der ganzheitlich aufzufassenden Raumplanung, aber auch, und das wird gelegentlich unterschätzt, die Abnahme der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft, ausgedrückt im immer kleiner werdenden Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung usw.

Bedingt durch ihre gesetzlichen Grundlagen und Durchführungsvoraussetzungen ist die Güterzusammenlegung jedoch nach wie vor für die landwirtschaftliche Strukturverbesserung von eminenter Bedeutung. Es entstehen zwangsläufig Konflikte, wenn mit der Umlegung weitere, nicht landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind. Beispielsweise hat der Beizug von Bauland zur Entwicklung eines weitgehend auf Meliorationsrecht basierenden Baulandumlegungsrechts geführt, andererseits zur Gesamtmelioration als einer Art Vorläuferin der Gesamtumlegung gemäss Art. 34 RPG. Bei diesen genannten Umlegungsarten ist jedoch kein allgemein befriedigendes Koordinationskonzept zwischen Umlegung und Raumplanung gefunden worden, obwohl gerade die Erfahrungen mit dem kriegsbedingten Notrecht² die ausgezeichneten Möglichkeiten einer im Dienste der Gesamtplanung stehenden Landumlegung aufgezeigt haben. Der Einsatz der Landumlegung als Landerwerbsinstrument für den Strassenbau, vorerst auf Initiative einzelner Kantone ohne entsprechende Gesetzesgrundlage, anschliessend dank dem Nationalstrassengesetz für den Bau der Nationalstrassen in der ganzen Schweiz, hat den Funktionswandel der Güterzusammenlegung offenkundig gemacht: Sie ist zum Instrument der Planung im öffentlichen Interesse geworden.

Das nationalstrassenbedingte Umlegungsverfahren ist geeignet, die Landerwerbs- und Zuteilungsansprüche für den Bau der Strasse in jeder Beziehung zu erfüllen. Mit geeigneter Koordination gelingt es auch, die gegenüber dem Strassenbau erheblich schwerfälligere Güterzusammenlegung so durchzuführen, dass sich der Strassenbau nicht als Sachzwang für die Landwirtschaft auswirkt. Für die Berücksichtigung weiterer Bedürfnisse³ der Raumplanung bleibt, trotz Verpflichtung im LG, wenig Raum, da dem Strassenbau planerisch und vor allem zeitlich Priorität zukommt.

Soll die Landumlegung zur Realisierung öffentlicher

Werke eingesetzt werden, so muss die räumliche Wirkung der Werke unter sich und gegenüber der Umlegung untersucht werden. Ferner muss die Landumlegung von der Voraussetzung des Vorhandenseins landwirtschaftlicher Umlegungsbedürfnisse befreit werden, da zwischen öffentlichen Werken und Bodenverbesserungen in der Regel kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Die räumliche Wirkung öffentlicher Werke hat, bedingt durch das politische Gewicht der Werkträger (Bund, Kantone, Regionen, Gemeinden), einen starken Lenkungseinfluss auf die Besiedlung. Die Lenkungeigenschaften der Werke als Bestandteile der Infrastruktur setzen sich einerseits aus der Wirkung auf das Grundeigentum bezüglich Flächenbedarf, Standortgebundenheit und Eigentumsbeschränkung, andererseits aus ihrem hohen Realisierungswert zusammen.

Auf Grund ihrer vergleichbaren räumlichen Wirkung bei gleichen Konkretisierungsgraden als unmittelbar verbindliche, parzellenscharfe Pläne sind Objektplanung (Einzelwerke), Sachplanung (öffentliche Bauten und Anlagen, Infrastruktur usw. als Summe der Werke) sowie – im weiteren Sinne⁴ – die umfassende, gesamtäumliche Nutzungsplanung als öffentliche Werke zu bezeichnen. Die sich auf diese Pläne stützende Landumlegung vermag durch die Umlegungszwecke «Entflechtung und Neuordnung» konfliktfreie Nutzungszonen zu schaffen und die zweckmässige Nutzung einzuleiten (unmittelbare Realisierung). Mit den Umlegungszwecken «Landerwerb und Neuordnung» werden Flächen für öffentliche Werke erworben und standort- und flächengerecht zuteilt (mittelbare Realisierung, der Landerwerb mit Zuteilung ermöglicht den Bau der Werke).

Mit der gleichzeitigen, mittelbaren und unmittelbaren Realisierung öffentlicher Werke im Verfahren der Gesamtumlegung erhält die Landumlegung eine weitere Funktion. Als Mittlerin zwischen allen in die Umlegung einbezogenen Massnahmen sichert die Gesamtumlegung die Koordination der Massnahmensteuerung. Das hat zur Folge, dass im Zuge der Nutzungsplanung die zu realisierenden Massnahmen innerhalb des Umlegungsverfahrens gegeneinander abgewogen und aufeinander abgestimmt werden. Diese gegenseitige Abstimmung erfolgt immer auf der Basis der Flächenbedürfnisse, Standortanforderungen und Zuteilungsmöglichkeiten. Die Landumlegung verhindert auf diese Weise innerhalb der Nutzungsplanung Sachzwänge, die – durch unzureichend in die räumliche Gesamtordnung eingepasste Einzelmassnahmen hervorgerufen – zu unerwünschter, weil falsch dimensionierter Infrastruktur führen.

Voraussetzung für diese Funktion der Landumlegung bildet die kommunale Gesamtplanung als Gerüst der Landumlegung. Nur die in die Nutzungsplanung integrierte Landumlegung vermag mit ihren verschiedenen Arten die seitens der zu realisierenden Massnahmen der Nutzungsplanung an sie gestellten Aufgaben zu lösen. Bedingungen für den zweckmässigen Einsatz der Landumlegung als Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke sind:

- Objektplanung und Sachplanung sind als öffentliche Werke zu bezeichnen.
- Die Nutzungsplanung bildet Gerüst der Landumlegungsarten.

- Die Landumlegung ist als zielneutrales Realisierungsinstrument Bestandteil der Nutzungsplanung.
- Alle Umlegungsarten leiten sich aus dem Grundtypus der Gesamtumlegung ab.
- Die Funktion der Landumlegung ist die der Querschnittskoordination in der Planungs-Realisierungsphase. Sie ist auch Brennpunkt der objektiven Planungsabsichten des Gemeinwesens und der subjektiven Nutzungsinteressen der Grundeigentümer. Diese Funktion ist von der Gleichzeitigkeit, Gleichwertigkeit und Gleichstufigkeit der in die Nutzungsplanung einbezogenen Massnahmen abhängig.
- Jede Umlegung muss angeordnet werden können.
- Die Öffentlichkeit übernimmt die Kosten der Umlegungsverfahren, erhebt aber Mehrwertbeiträge, die von der Nutzung des Grundeigentums innerhalb der neuen Raumordnung abhängen.

Aus diesem Katalog von Bedingungen wird das Gesamtumlegungsverfahren mit seinen technischen (materiellen) Grundsätzen erarbeitet, die, so ist zu hoffen, bei der bevorstehenden Erarbeitung der kantonalen Umlegungsgesetzgebung Verwendung finden werden.

Anmerkungen:

- ¹ Entwurf für ein Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG), BBl. 1974 II S. 816 ff.
- ² Bundesratsbeschluss vom 11. 2. 1941 über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion: Zur raschen Durchsetzung der in allgemeinem Interesse stehenden Meliorationswerke konnten diese angeordnet und deren Verfahren gekürzt bzw. geändert werden.
- ³ Interessen der Umwelt, Grundwasserschutz sowie Natur- und Landschaftschutz werden in Art. 79 des Bundesgesetzes vom 3. 10. 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz LG), SR 910.1, genannt.
- ⁴ Die Nutzungsplanung als öffentliche Aufgabe ist in bezug auf Auswirkungen auf das Grundeigentum (Flächenbedarf, Standortgebundenheit und Eigentumsbeschränkungen) zumindest in technischem Sinne einem öffentlichen Werk vergleichbar.

Adresse des Verfassers:

Dr. Alfred Stingelin, dipl. Kulturingenieur ETH,
Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung,
ETH-Hönggerberg, 8093 Zürich

Geometer-Techniker HTL (26)

zweisprachig französ./deutsch, Praxis in Neuvermessung mit EDV, Bauabsteckung und Tiefbau, sucht eine neue Stelle nach Vereinbarung.
Offerten unter Chiffre VM 806 an Cicero-Verlag AG, Stauffacherstrasse 5, 8021 Zürich.

Géomètre-technicien ETS (26)

bilingue: français/allemand, avec expérience en mensuration avec calcul électronique, implantation de bâtiments, génie civil, recherche nouvelle place; entrée en fonction à convenir.
Offres sous chiffre VM 806 à Cicero-Verlag AG, Stauffacherstrasse 5, 8021 Zürich.